

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 77 (1980)

Heft: 6

Rubrik: Entscheidungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Maximalbetrag gelten die *Einkommengrenzen für die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV.*”

Art. 31 regelt die Geltendmachung des Anspruchs und

Art. 32 das Verfahren. Hier ist auch die Verpflichtung der Inkassostelle enthalten, unrechtmässig bezogene Vorschüsse, nötigenfalls auf dem Prozesswege, zurückzufordern. Dieser Artikel beinhaltet im übrigen die Ermächtigung des Landrates, durch Verordnung weitere Verfahrensvorschriften zu erlassen, was jedoch bis heute nicht geschehen ist. Das Fehlen einer entsprechenden Verordnung ist offenbar bei den im Kanton Nidwalden mit der Anwendung dieses Gesetzes befassten Praktikern immer wieder Anlass zu Interpretations- und Durchführungsproblemen.

Aus Art. 33 geht hervor, dass es sich bei den bevorschussten Unterhaltsbeiträgen nicht um Unterstützungsleistungen handelt,

Art. 34 lässt jedoch eine Kombination der beiden Leistungsarten dort zu, wo die im Schuldtitel festgelegten Unterhaltsbeiträge ungenügend sind und nicht erhöht werden können, und diese Bestimmung für Sonderfälle gibt die Möglichkeit, die Bevorschussung durch Unterstützung zu ersetzen, wenn die Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen aus sachlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist.

Regula Wagner

ENTSCHEIDUNGEN

Pfändung des Erwerbseinkommens für Unterhaltsbeiträge

Keine Berücksichtigung des Notbedarfs

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Ein Alimentenschuldner hat keinen Anspruch auf sein Existenzminimum, wenn der Gläubiger zur Deckung seines Notbedarfs auf die Unterhaltsbeiträge angewiesen ist; denn dem Alimentengläubiger ist nicht zumutbar, eher als der Schuldner die öffentliche Fürsorge in Anspruch nehmen zu müssen.

Mit diesen Erwägungen wies die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts den Rekurs eines Schuldners ab, der den Antrag gestellt hatte, die bei ihm vorgenommene Verdienstpfindung als nichtig, eventuell als ungültig zu erklären.

Im vorliegenden Fall waren aufgrund einer Betreibung von Fr. 4730.—, angehoben von seiner Ehefrau für Unterhaltsansprüche, vom Erwerbseinkommen des Rekurrenten für die Dauer eines Jahres Fr. 412.— monatlich gepfändet worden. Bei der Berechnung dieser Quote war das Betreibungsamt davon ausgegangen, dass bei einem Existenzminimum von Fr. 1140.— pro Monat das Einkommen des Schuldners Fr. 1000.— betrug, während sich die Alimenterforderung der Gläubigerin auf monatlich Fr. 800.— belief.

Nachdem seine Beschwerden gegen diese Pfändung durch die zuständigen kantonalen Instanzen abgewiesen worden waren, rekurrierte der Schuldner ans Bundesgericht.

Nichtig ist eine Verdienstpfindung dann, wenn sie offensichtlich krass in das Existenzminimum des Schuldners eingreift und diesen dadurch in eine absolut unhaltbare Lage zu versetzen droht. Da dem Rekurrenten beim festgelegten Existenzminimum von Fr. 1140.— nach Abzug der gepfändeten Verdienstquote monatlich nur Fr. 588.— verblieben wären, wäre diese Voraussetzung im vorliegenden Fall an sich erfüllt gewesen.

Der Rekurrent hatte jedoch übersehen, dass nach der ständigen Rechtsprechung besondere Regeln gelten, wenn Unterhaltsansprüche in Betreuung gesetzt werden. Der für Unterhaltsbeiträge betriebene Schuldner, dessen Verdienst den Notbedarf einschliesslich der für den Unterhalt des Gläubigers notwendigen Alimente nicht deckt, muss sich einen Eingriff in sein Existenzminimum gefallen lassen. Dieser ist so zu bemessen, dass sich Schuldner und Gläubiger in gleichem Verhältnis einschränken müssen.

Es trifft zwar zu, dass der Rekurrent mit Fr. 588.— pro Monat nicht menschenwürdig leben kann. Einen verhältnismässig gleich schweren Eingriff in das Existenzminimum mussten sich aber auch seine Frau und sein Kind gefallen lassen, die sich mit monatlich Fr. 412.— anstelle der zugesprochenen Fr. 800.— begnügen müssen. Der Rekurrent konnte nicht davor bewahrt werden, die öffentliche Fürsorge nicht in Anspruch nehmen zu müssen.

Dr. R. B.

MITTEILUNGEN

Das Bundesamt für Sozialversicherung in Bern hat per 1. Januar 1980 ein neues Merkblatt über die Drittauszahlung von Renten der AHV/IV und das Taschengeld an Bevormundete oder Unterstützte herausgegeben.

Für Berechtigte, denen die Rente nicht selbst, sondern an einen Vormund, Beirat oder Beistand oder an eine Fürsorgestelle ausbezahlt wird, ist ein Taschengeld als frei verfügbarer Teil der Rente vorgesehen. Dazu heisst es im Text des Merkblattes: "Die Höhe des Taschengeldes richtet sich nach den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge und soll im Monat mindestens 100 Franken pro Person betragen, gleichgültig, ob sie alleinstehend oder verheiratet ist. Die Auszahlung des Taschengeldes obliegt dem Drittempfänger der Rente. Dieser kann von einer Ausrichtung des Taschengeldes absehen oder dieses kürzen, wenn die zweckmässige Verwendung durch den Rentenberechtigten in Frage gestellt ist." Beschwerdeinstanz wegen des Taschengeldes ist konsequenterweise nicht die Ausgleichskasse, sondern entweder die zuständige Vormundschaftsbehörde, die Fürsorgebehörde der Gemeinde oder die kantonale Aufsichtsinstanz.

R. W.